

## Reglement des Diakoniefonds

### der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona

#### *Präambel*

*«Diakonia» ist neben «Martyria», «Koinonia» und «Leiturgia» eines der vier grundlegenden Wesensmerkmale der Kirche. In ihr manifestiert sich die tätige Nächstenliebe des christlichen Glaubens, die letztlich Christus selber gilt.*

*Jesus Christus zeigt in seiner Botschaft und in seinem Handeln, dass das Reich Gottes über alle sozialen Schranken hinweg allen Menschen gilt. Er wendet sich in besonderer Weise denen zu, die als Aussenseiter gelten, den Kranken und Armen, den Bedürftigen und den Sündern.*

*Die Verkündigung des Reiches Gottes durch Jesus Christus ist demnach nicht nur auf die Zukunft ausgerichtet. Das Anbrechen des Reichs Gottes soll bereits im diesseitigen Leben in Wort und Tat erkennbar werden.*

*(Gal 5,6 / Mt 25,40b / Mt 25,41-46 / Mk 2,17 / Apg 6)*

## **1 Grundsatz**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rapperswil-Jona (nachfolgend Kirchgemeinde) unterhält einen Diakoniefonds zur Unterstützung von Personen oder Familien mit geringem Einkommen, die in schwierigen, finanziellen Situationen sind.

Alle involvierten Personen unterstehen der Diskretions- und Schweigepflicht.

## **2 Zweck**

Der Diakoniefonds verfolgt subsidiär zu Beiträgen anderer Stellen, insbesondere staatlicher Leistungen, die Aufgaben und Ziele:

- bestehende Not zu lindern;
- einem Leben unter der Armutsgrenze entgegen zu wirken;
- Bildung, welche der Erwerbsarmut entgegenwirkt oder der Wiedererlangung der finanziellen Selbstständigkeit dient, ergänzend zu unterstützen.

Bei Bedarf können auch diakonische Projekte in der Gemeinde Rapperswil-Jona finanziert werden, welche diesem Zweck dienen.

## **3 Passantenhilfe**

Sofortige Hilfe an Passanten: Dies sind Personen ohne Wohnsitz in Rapperswil-Jona, an welche bis viermal jährlich Einkaufsgutscheine im Einzelbetrag von CHF 20.- abgegeben werden können.

Bargeld wird keines ausgehändigt. Sie werden für weitere Hilfe an ihre Wohngemeinde oder an eine Fachstelle verwiesen.

Die Passantenhilfe erfolgt zentral für die ganze Kirchgemeinde durch das Diakonat im Evangelisch-reformierten Zentrum Rapperswil, um Mehrfachbezüge zu vermeiden.

Als Grundlage für die Berichterstattung führt die Kommission eine Aufstellung über die geleistete Hilfe.

## **4 Nothilfe**

Kurzfristige, situationsbezogene und unbürokratische Hilfe: Diese ist für Personen mit Wohnsitz in Rapperswil-Jona in finanziellen Notlagen, im Betrag bis CHF 250.- pro Jahr auf Grundlage eines darlegenden Gesprächs. Auch Sachhilfe ist möglich.

Die Nothilfe erfolgt direkt durch Pfarr- oder Diakoniepersonen. Sie informieren sich zeitnah gegenseitig über die geleistete Unterstützung, um unmittelbare Mehrfachbezüge zu vermeiden.

Als Grundlage für die Berichterstattung führt die Kommission eine Aufstellung über die geleistete Hilfe.

## **5 Einzelfallhilfe**

Mittelfristige Begleitung von Personen oder Familien mit Wohnsitz in Rapperswil-Jona in finanzieller Not: Anfragen werden aufgrund eines darlegenden Gesprächs und vorlegen entsprechender Dokumente zu Händen der Kommission aufgenommen.

Dabei werden die Möglichkeiten anderer Fachstellen sowie staatlicher Leistungen berücksichtigt.

Die Gespräche und Abklärungen erfolgen durch eine Pfarr- oder Diakonieperson.

Die Kommission kann Beträge bis CHF 2'500.- pro Jahr pro Person oder Familie sprechen.

Als Grundlage für die Berichterstattung führt die Kommission eine Aufstellung über die geleistete Hilfe.

Ausnahmen in besonderen Fällen sind dem Entscheid der Kommission vorbehalten.

## **6 Bildungsbeiträge**

### **6.1 Unterstützte Bildungsangebote**

Die Kirchgemeinde kann Bildungsbeiträge unterstützend an Personen mit geringem Einkommen gewähren, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, für die Kosten vollständig aufzukommen:

- für ein Bildungsangebot, welches dem Erhalt und/oder der Wiedererlangung der finanziellen Selbstständigkeit dient;
- für eine Aus- oder Weiterbildung, welche auf die Mitarbeit im kirchlichen Dienst vorbereitet oder dafür benötigt wird.

In allen Fällen werden die Beiträge anderer Stellen, insbesondere die Leistungen des Staates, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Bereits absolvierte Bildungsangebote werden nicht refinanziert.

### **6.2 Voraussetzungen**

Für den Bezug von Bildungsbeiträgen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz in der Gemeinde Rapperswil-Jona
- Evangelisch-reformierte Konfession
- Vorliegen eines Steuerauszugs
- Eignung (diese ergibt sich aus vorgelegten Zeugnissen und anderen Unterlagen)
- Die Aus- oder Weiterbildung muss fachlich anerkannt sein

Bewerbende sind verpflichtet, alle benötigten Auskünfte zu erteilen.

### **6.3 Gesuche**

Gesuche um Gewährung von Bildungsbeiträgen können jederzeit bei der Kommission zusammen mit den entsprechenden Dokumenten eingereicht werden.

Sie haben auf dem offiziellen Anmeldeformular zu erfolgen, welches beim Diakonat im Evangelisch-reformierten Zentrum Rapperswil bezogen oder auf der Webseite der Kirchgemeinde [www.ref-rajo.ch](http://www.ref-rajo.ch) heruntergeladen werden kann.

Die Gesuche werden vertraulich behandelt. Weitere Abklärungen erfolgen nicht ohne Einverständnis der gesuchstellenden Person.

### **6.4 Höhe und Dauer**

Die Höhe eines Bildungsbeitrages beträgt höchstens CHF 2'500.- für ein Schuljahr.

Im Einzelfall richtet sich die Höhe des Beitrages einerseits nach den Bildungs- und Lebenskosten, andererseits nach den finanziellen und familiären Verhältnissen des der gesuchstellenden Person.

Zu berücksichtigen sind auch die Beiträge aus anderen Quellen, insbesondere Leistungen des Staates.

Eine Fortsetzung des Bildungsbeitrages erfolgt

- einerseits auf Basis eines kurzen Verlängerungsgesuches des Gesuchstellers. Dabei sind Änderungen der massgeblichen Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Beitragshöhe haben, zu melden;
- andererseits, solange die Leistungen den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen.

Ausnahmen in besonderen Fällen sind dem Entscheid der Kommission vorbehalten.

### **6.5 Auszahlung**

Bildungsbeiträge werden nur nach Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstätte ausbezahlt.

### **6.6 Rückzahlung / Rückforderung**

Für Bildungsbeiträge besteht keine Rückzahlungspflicht. Freiwillige Rückzahlungen werden dem Diakoniefonds gutgeschrieben.

Bildungsbeiträge werden jedoch zurückgefordert, wenn sie auf wahrheitswidrigen Angaben der begünstigten Person beruhen, wenn sie zweckwidrig verwendet wurden oder wenn die Aus-/Weiterbildung aus Verschulden der begünstigten Person abgebrochen werden muss.

Abbruch, Unterbruch oder Änderung der Aus-/Weiterbildung ist der Kommission sofort zu melden.

## **7 Beschlussfassung**

Die Kommission entscheidet abschliessend.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Diakoniefonds.

## **8 Organisation**

Der Diakoniefonds wird durch eine ständige Kommission der Kirchenvorsteherschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona geführt. Die Kommission führt die Geschäfte in eigener Kompetenz und ist der Kirchenvorsteherschaft rechenschaftspflichtig.

Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt aus mindestens zwei Gemeindegliedern sowie zwei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft. Die Kommission wird durch die Kirchenvorsteherschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Kirchenvorsteherschaft.

Der Diakoniefonds wird in einer eigenen Buchhaltung geführt und durch die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde geprüft. Die Rechnung des Diakoniefonds wird separat innerhalb der Unterlagen zur Kirchgemeindeversammlung publiziert und von dieser genehmigt.

Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die kontoführende Bank. Das Fondskapital wird nach den Anlagegrundsätzen der Kirchgemeinde verwaltet, welche sich an denjenigen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen orientieren.

## **9 Geschäftsordnung**

Die Kommission konstituiert sich selbst, bis auf das Präsidium, welches durch die Kirchenvorsteherschaft bestimmt wird. Alle Kommissionsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, je zusammen mit dem Präsidium oder, bei dessen Verhinderung, mit dem Vizepräsidium.

Die Buchhaltung kann durch ein Kommissionsmitglied oder durch die Kirchgemeinde geführt werden.

Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf angesetzt. Drei Mitglieder der Kommission können beim Präsidium eine Sitzung verlangen.

Die Kommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium. Über die Sitzung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können bei Bedarf auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden und sind nachträglich zu protokollieren.

## **10 Finanzierung**

Der Diakoniefonds wird aus dem Kapital der bisherigen Fonds Spendgut, Stipendienfonds und Nothilfefonds geäufnet. Die Höhe des Grundkapitals des Diakoniefonds darf CHF 200'000.- nicht unterschreiten. Für die Zweckerfüllung des Diakoniefonds stehen diejenigen Mittel zur Verfügung, welche das Grundkapital übersteigen.

Die Finanzierung erfolgt über:

- Kollekten;
- Schenkungen, Legate und Vermächtnisse;
- Zinserträge des Fondskapitals.

Die Verwaltungskosten der Kommission gehen zu Lasten der ordentlichen Rechnung der Kirchgemeinde. Die Unkosten (z. B. Vermögensverwaltungskosten, Bankspesen), die sich im Auftrag der Kommission ergeben, gehen zu Lasten des Fondskapitals.

Sollte das Fondskapital unter das Grundkapital sinken, ist durch die Kirchenvorsteherschaft anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung Antrag an die Kirchbürgerschaft zu stellen:

- auf allfällige Beiträge aus der Rechnung der Kirchgemeinde;
- auf Anpassung der Höhe des Grundkapitals;
- auf Verbrauch und Auflösung des Diakoniefonds.

## **11 Schlussbestimmungen**

Der Diakoniefonds entstand durch die Zusammenführung folgender bisheriger Fonds:

- Spendgut der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona
- Stipendienfonds der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona
- Nothilfefonds der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona

Über eine Auflösung des Diakoniefonds und Verwendung des Kapitals entscheidet die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft.

## **12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement und die Zusammenführung obiger drei Fonds in einen einzigen Fonds mit dem Namen «Diakoniefonds» wurde von der Kirchenvorsteherschaft am 30. November 2022 beschlossen, durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 12. Dezember 2022 genehmigt und an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. März 2023 durch die Kirchbürgerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona angenommen.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.